

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung – (AGS)

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung – (AGS) vom 18. Dezember 2018 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Die Ermächtigungsgrundlagen werden wie folgt gefasst:

- § 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288),
- § 5 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) und
- § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), jeweils in geltenden Fassungen

§ 2 wird neu gefasst:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung wird eine Pauschalgebühr nach der Anzahl der mit Haupt- und Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Personen und nach der Anzahl der für das Grundstück festgelegten Einwohnerequivalente (EGW) erhoben. Die zugrunde zu legenden EGW ergeben sich aus Anlage 3. Die Pauschalgebühr beträgt jährlich 16,08 Euro (monatlich 1,34 Euro) pro Person bzw. EGW.
- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung wird neben der Pauschalgebühr nach Abs. 1 eine Behälterpauschale nach Volumen und Anzahl der gestellten Restabfallbehälter erhoben. Sie beträgt:

Volumen	Behälterpauschale
80-Liter-Restabfallbehälter	46,44 Euro/Jahr (3,87 Euro/Monat)
120-Liter-Restabfallbehälter	69,72 Euro/Jahr (5,81 Euro/Monat)
240-Liter-Restabfallbehälter	139,44 Euro/Jahr (11,62 Euro/Monat)
1.100-Liter-Restabfallbehälter	639,24 Euro/Jahr (53,27 Euro/Monat)

- (3) Für die Inanspruchnahme der Restabfallentsorgung über Restabfallbehälter wird eine Leerungsgebühr Restabfall erhoben. Sie wird nach dem Behältervolumen und der Anzahl der in Anspruch genommenen Entleerungen bemessen und beträgt pro Entleerung eines Behälters:

Volumen	Leerungsgebühr in Euro
80-Liter-Restabfallbehälter	3,63
120-Liter-Restabfallbehälter	5,45
240-Liter-Restabfallbehälter	10,91
1.100-Liter-Restabfallbehälter	50,01

Dabei werden je Kalenderjahr, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, mindestens die Entleerungen der gestellten Restabfallbehälter berechnet, die zur Erreichung des Mindestentleerungsvolumens gemäß § 25 Abfallentsorgungssatzung erforderlich sind (Pflichtentleerungen).

- (4) Für die Inanspruchnahme der Bioabfallentsorgung über Bioabfallbehälter wird eine Leerungsgebühr Bioabfall erhoben. Sie wird nach dem Behältervolumen und der Anzahl der in Anspruch genommenen Entleerungen bemessen und beträgt pro Entleerung eines Behälters:

Volumen	Leerungsgebühr in Euro
80-Liter-Biotonne	1,83
120-Liter-Biotonne	2,75

- (5) Für jeden Zusatz-Bioabfallbehälter wird eine Gebühr Zusatztonne Bio zur Deckung der Behälterkosten erhoben. Sie bemisst sich nach der Anzahl der gestellten Zusatzbehälter und beträgt pro Zusatzbehälter 3,60 Euro jährlich. Zusatz-Bioabfallbehälter sind solche, die über die nach § 25 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung vorgeschriebene Mindestkapazität hinausgehend gestellt werden.
- (6) Bei zeitweiser Gestellung von festen Abfallbehältern während des Kalenderjahres (z. B. für Gartengrundstücke, Saison-Nutzung der Bio-Abfallbehälter u. Ä.) werden für die erforderliche Gestellung und Abholung des Behälters eine Gestellungsgebühr und eine Abholgebühr in Höhe von je 20,00 Euro je Abfallbehälter erhoben.
- (7) Für die Restabfallentsorgung über Beistellsäcke wird eine Gebühr in Höhe von 5,45 Euro pro Sack erhoben.
- (8) Einmal jährlich kann der Anschlusspflichtige einen Abfallbehälter gebührenfrei umtauschen. Für jeden weiteren Umtausch von Abfallbehältern auf Antrag des Anschlusspflichtigen wird eine Umtauschgebühr in Höhe von 20,00 Euro je Abfallbehälter erhoben.
- (9) Für die Inanspruchnahme der Entsorgung gefährlicher Abfälle werden die in Anlage 1 genannten Gebühren erhoben; Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Für die Entsorgung der haushaltsüblichen Mengen (40 l oder 40 kg) wird von an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keine gesonderte Gebühr erhoben.
- (10) Für die Inanspruchnahme der Entsorgung von Sperrmüllmengen, die über eine Menge von 5 m³ je Haushalt oder anderem Herkunftsbereich und Halbjahr hinausgehen, wird eine Gebühr von 21,00 Euro/m³ erhoben. Für die Entsorgung des Sperrmülls, die nicht über diese Menge hinausgeht, wird von den an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keine gesonderte Gebühr erhoben.

- (11) Für die Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikaltgeräten wird von den an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keine gesonderte Gebühr erhoben.
- (12) Für die Einsammlung und Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle von Grundstücken im Wald oder der freien Landschaft, die der Allgemeinheit rechtlich oder tatsächlich nicht frei zugänglich sind (§ 11 Abs. 3 LAbfG LSA), sowie für die Entsorgung von illegal abgelagerten Abfällen, die dem Landkreis nach § 29 der Abfallentsorgungssatzung überlassen werden, werden Gebühren erhoben. Die Gebühr für die Einsammlung und Entsorgung von illegal abgelagertem Restabfall in zugelassenen Abfallsäcken beträgt 5,45 Euro/Abfallsack. Die Gebühr für die Einsammlung bereitgestellten illegalen Abfalls im Übrigen beträgt 146,00 Euro/Mg. Für die Entsorgung der bereitgestellten sowie der vom Grundstückseigentümer selbst angelieferten Abfälle gelten die in den Anlagen 1 und 2 festgelegten Gebühren.
- (13) Für die Entsorgung widerrechtlich abgestellter Altfahrzeuge nach § 20 Abs. 3 KrWG wird eine Gebühr i. H. v. 297,50 Euro/Kfz erhoben.
- (14) Für die erneute Gestellung eines Abfallbehälters im Fall des vom Anschlusspflichtigen verschuldeten Behälterverlusts werden die folgenden Gebühren nach Volumen des Behälters erhoben:

Volumen	Behälterverlustgebühr
80 - 120-Liter-Behälter	44,50 Euro/Vorgang
240-Liter-Behälter	51,50 Euro/Vorgang
1.100-Liter-Behälter	235,25 Euro/Vorgang

§ 3 wird neu gefasst:

Gebühren bei Wertstoffhöfen

Für die Annahme von Abfällen an den Wertstoffhöfen werden die in Anlage 2 aufgeführten Gebühren, bemessen nach dem Gewicht des Abfalls, erhoben. Bei Ausfall der Waage oder Unterschreitungen des technischen Einsatzbereiches wird das Gewicht geschätzt. Soweit die Wertstoffhöfe über keine Waage verfügen, gilt Satz 2 entsprechend. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 wird neu gefasst:

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Pauschalgebühr, die Behälterpauschale, die Leerungsgebühr Restabfall und die Leerungsgebühr Bioabfall, die Gebühr Zusatztonne Bio, die Gestellungsgebühr und Abholgebühr bei zeitweiser Nutzung, die Umtauschgebühr sowie die Behälterverlustgebühr ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks. Daneben sind andere sonst dinglich Nutzungsberechtigte Gebührensschuldner. Soweit der Eigentümer nicht im Grundbuch eingetragen ist oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist der Benutzer Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes (BKleingGG) ist abweichend von Abs. 1 die Kleingartenorganisation Gebührensschuldner, sofern diese rechtsfähig ist und als

Zwischenpächter i. S. d. § 4 Abs. 2 BKleinGG Kleingartenpachtverträge mit den Nutzern abgeschlossen hat. Im Übrigen ist der Eigentümer Gebührenschuldner.

- (3) Beim Wechsel des Gebührenschuldners nach Abs. 1 und 2 geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (4) Gebührenschuldner bei der Benutzung von Beistellsäcken ist der Erwerber.
- (5) Gebührenschuldner für die Entsorgung von Mengen gefährlicher Abfälle, die über die kostenlos abzugebende haushaltsübliche Menge hinausgehen, ist derjenige, der den Abfall anliefert oder anliefern lässt.
- (6) Gebührenschuldner für die Entsorgung von Sperrmüllmengen, die über die kostenfrei entsorgte Menge von 5 m³ pro Haushalt bzw. aus anderem Herkunftsbereich und Halbjahr hinausgehen, ist bei Abfuhr der Antragsteller und bei Anlieferung derjenige, der den Abfall anliefert oder anliefern lässt.
- (7) Gebührenschuldner für die Entsorgung von an den Wertstoffhöfen angelieferten Abfällen ist derjenige, der den Abfall anliefert oder anliefern lässt.
- (8) Gebührenschuldner für die Entsorgung widerrechtlich abgestellter Altfahrzeuge ist der Fahrzeughalter. Gebührenschuldner für die Kosten der Einsammlung und Entsorgung verbotswidriger Abfälle ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Abfälle verbotswidrig abgelagert oder durch Naturereignisse auf dem Grundstück abgesetzt sind.

§ 6 wird neu gefasst:

Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld, Änderung der Gebühr

- (1) Die Pauschalgebühr, die Behälterpauschale, die Gebühr Zusatztonne Bio und die Gebühren für die in einem Kalenderjahr in Anspruch zu nehmenden Pflichtentleerungen nach § 2 Abs. 3 Satz 3 entstehen als Jahresgebühr zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss im Laufe des Kalenderjahres, entstehen diese Gebühren – in anteiliger Höhe bzw. für die anteilige Zahl an Pflichtentleerungen - mit dem ersten Tag des auf den Anschluss folgenden Monats und enden mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Für jeden Monat beträgt die Gebühr 1/12 der Jahresgebühr. Es wird mindestens ein Monat abgerechnet. Dasselbe gilt sinngemäß für Änderungen der Bemessungsgrundlagen sowie bei der zeitweisen Gestellung fester Abfallbehälter während des Kalenderjahres (z. B. bei Gartengrundstücken oder zusätzlichen Bioabfallbehältern).
- (2) Die Leerungsgebühr Restabfall für die über die Pflichtentleerungen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 hinausgehenden Entleerungen entsteht mit jeder über die Pflichtentleerungen hinausgehend in Anspruch genommenen Entleerung. Die Leerungsgebühr Bioabfall entsteht mit jeder in Anspruch genommenen Entleerung.
- (3) Die Gebühr für die Nutzung von Beistellsäcken entsteht mit der Abgabe des Beistellsacks an den Erwerber.
- (4) Die Gestellungsgebühr und die Abholgebühr bei zeitweiliger Nutzung entstehen mit Gestellung des zeitweilig genutzten Behälters.
- (5) Die Umtauschgebühr entsteht mit dem Umtausch der Abfallbehälter.

- (6) Die Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle, die über die gebührenfrei abzugebenden haushaltsüblichen Mengen hinausgehen, entsteht mit Annahme der Abfälle.
- (7) Die Gebühr für die Entsorgung von über das kostenlose Volumen hinausgehenden Sperrmüllmengen entsteht bei Abholung des Sperrmülls mit der Abholung, bei Anlieferung des Sperrmülls mit der Annahme des Sperrmülls.
- (8) Die Gebühr für die Entsorgung von widerrechtlich abgestellten Altfahrzeugen entsteht mit der Entfernung des Altfahrzeugs vom Ort der widerrechtlichen Abstellung.
- (9) Die Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen zu den Wertstoffhöfen entstehen mit der Annahme der Abfälle, soweit in den vorgehenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist.
- (10) Die Gebühren für die Einsammlung und Entsorgung illegaler Abfälle nach § 2 Abs. 12 entstehen mit der Einsammlung, bei Selbstanlieferung durch den Grundstückseigentümer mit der Annahme der Abfälle.
- (11) Die Behälterverlustgebühr entsteht mit der Gestellung eines neuen Behälters.

§ 7 wird neu gefasst:

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Pauschalgebühr, die Behälterpauschale, die Gebühr Zusatztonne Bio und die Gebühren für die in einem Kalenderjahr in Anspruch zu nehmenden Pflichtleerungen nach § 2 Abs. 3 Satz 3 werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühren werden je zur Hälfte des Jahresbetrags am 15. März und am 15. August eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderhalbjahres, ist eine für dieses Kalenderjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf Antrag können die Pauschalgebühr, die Behälterpauschale, die Gebühr Zusatztonne Bio und die Gebühren für die in einem Kalender in Anspruch zu nehmenden Pflichtentleerungen nach § 2 Abs. 3 Satz 3 abweichend von Abs. 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres gestellt werden.
- (3) Die Leerungsgebühren Restabfall für die über die Pflichtentleerungen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 hinausgehenden Entleerungen und die Leerungsgebühren Bioabfall werden durch Bescheid festgesetzt und 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Die Gebühr für die Nutzung von Beistellsäcken ist mit Abgabe an den Erwerber fällig.
- (5) Die Gestellungsgebühr und Abholgebühr bei zeitweiliger Nutzung, die Umtauschgebühr und die Behälterverlustgebühr werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Die Gebühren für die Entsorgung gefährlicher Abfälle, die über die gebührenfrei abzugebenden haushaltsüblichen Mengen hinausgehen, für die Entsorgung von über das gebührenfreie Volumen hinausgehenden Sperrmüllmengen bei Anlieferung sowie für die Selbstanlieferung von sonstigen Abfällen (auch von verbotswidrig abgelagerten Abfällen nach § 2 Abs. 12) an den Wertstoffhöfen sind mit der Annahme fällig.

- (7) Die Gebühren für die Entsorgung von über das gebührenfreie Volumen hinausgehenden Sperrmüllmengen bei Abholung des Sperrmülls und die Gebühren für die Entsorgung von Altfahrzeugen werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Dasselbe gilt für die Gebühren für die Einsammlung und Entsorgung illegaler Abfälle nach § 2 Abs. 12, wenn diese vom Landkreis eingesammelt werden.
- (8) Überzahlungen seitens des Gebührenschuldners können mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet werden.
- (9) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (10) In besonderen Fällen können Gebühren auf Antrag teilweise oder ganz gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann in Härtefällen auf Antrag die Gebühr ganz oder zum Teil erlassen werden. Das trifft für die Pauschalgebühr insbesondere zu:
 - für im Landkreis mit Hauptwohnsitz gemeldete Einwohnerinnen und Einwohner, die sich nachweislich zusammenhängend mehr als 3 Monate außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung aufhalten.

Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

Anlage 1: Gebühren für die Entsorgung von über die haushaltsübliche Menge hinausgehenden gefährlichen Abfällen

Lfd. Nr.	AVV-AS	Bezeichnung	Gebühr (Euro/kg)
1	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Leeremballagen)	1,50
2	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind – Spraydosen und Aerosole	2,45
3	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	1,35
4	16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen) sowie Gase in Druckbehältern	7,96
5	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen entstehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	7,96
6	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	5,47
7	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	5,47
8	16 06 01*	Bleibatterien	1,06
9	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	2,52
10	20 01 13*	Lösemittel	1,94
11	20 01 14*	Säuren	2,08
12	20 01 15*	Laugen	2,08
13	20 01 17*	Fotochemikalien	2,08
14	20 01 19*	Pestizide	3,41
15	20 01 21*	Quecksilberhaltige Abfälle	16,33
16	20 01 26*	Öle und Fette	1,94
17	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,50
18	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	2,52
19	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen	2,52

20	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	3,12
21	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen	0,99

Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

Anlage 2: Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an Wertstoffhöfen

Lfd. Nr.	Art	Euro/Mg	Euro/m ³	Bemerkung
	Verpackungsabfall			
1.1	Pappe und Papier pro m ³	frei	frei	
1.2	Verpackung – gemischt und/oder verschmutzt	170,00	18,00	
	Altreifen			
2.2a	Altreifen <= 17“ PKW	239,00	4,00	Pro Stück
2.2b	Altreifen > 18“ PKW	239,00	8,00	Pro Stück
2.3	Altreifen > 18“ Traktor / LKW	239,00	32,00	Pro Stück
	Bau- und Abbruchabfälle			
2.4	Beton: Gasbeton	90,00	18,00	
2.5	Gemisch aus Beton, Fliesen, Keramik	55,00	40,00	
2.6	Altholz I - III (unbehandelt)	120,00	15,00	
2.7	Kunststoffe (Bauabfall)	170,00	28,00	
2.8	Altholz IV (behandelt)	170,00	20,00	
2.9	Bitumengemische	390,00	337,00	
2.10	Kohlenteer und teerhaltige Produkte, z. B. Dachpappe*	390,00	242,00	
2.10	Kohlenteer und teerhaltige Produkte, z. B. Dachpappe* faserhaltig	800,00	400,00	
2.11	Dämmmaterial, z. B. Glas-/Steinwolle*	470,00	40,00	
2.12	Dämmmaterial, z. B. HWL-Platten	420,00	99,00	
2.13	Asbestplatte (max. 0,9 m x 2,0 m)*		7,00	Pro Stück

2.14	Asbesthaltige Baustoffe*	220,00	125,00	
2.15	Baustoffe auf Gipsbasis	248,00	36,00	
2.16	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	180,00	28,00	
	Behandelte Abfälle			
3.1	Sieb- und Rechenrückstände	145,00	44,00	
3.2	Sonstige Abfälle aus mechanischer Behandlung	145,00	44,00	
	Siedlungsabfälle			
4.1	Getrennt erfasste Kunststoffe	170,00	28,00	
4.2	Metall	Frei	Frei	
4.3	Grünabfälle	0,00	0,00	
4.3	Grünabfälle (Nicht angeschlossen) und Übermenge > 3 m³	69,00	10,00	
4.4	gemischte Siedlungsabfälle	170,00	28,00	
4.5	Marktabfälle	170,00	32,50	
4.6	Sperrmüll bis Freimenge (5 m³)	Frei	Frei	
4.7	Sperrmüll über Freimenge	170,00	21,00	
4.8	Siedlungsabfälle (anderweitig nicht genannt)	170,00	36,00	
	Sonstige Abfälle			
5.1	Elektroaltgeräte	Frei	Frei	
5.2	Gerätealtbatterien	Frei	Frei	
	Verkauf Bigbag			
6.1	Bigbag Mineral-/Dämmwolle (PP-Gewebe, 1 m³, 90 x 90 x 120 cm)		5,00	Pro Stück
6.2	Bigbag Asbesthaltige Baustoffe (PP-Gewebe, Plattensack, 260 x 125 x 30 cm)		16,25	Pro Stück

* gefährliche Abfälle

Anlage 3 keine Änderungen

Artikel 3

Diese Satzung einschließlich der Anlage 1-3 tritt am 1.1.2022 in Kraft.